



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

4

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 1. Lesung 18.09.14
2. Lesung 30.10.14

Drucksachen-Nr.: VI/40

Beschluss-Nr.: 51/04/14

Beschlussdatum: 30.10.14

Gegenstand: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	21.08.14	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	16.10.14	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	27.08.14	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 30.07.14

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neubrandenburg**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 30.10.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neubrandenburg erlassen.

Artikel 1**Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neubrandenburg in der Fassung vom 18.11.2009 veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 12 vom 25.11.2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft führenden Person, deren gemeinsame Wohnung sich in einer anderen Stadt befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

§ 5 wird wie folgt gefasst:

Die Steuer beträgt 12 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.

Artikel 2**Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neubrandenburg (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Stadtanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anhebung der Zweitwohnungssteuer wird eine Erhöhung der Steuereinnahmen (6.1.1.01.403400) in Höhe von ca. 15.000 Euro erzielt.

Begründung:**zu § 2. Abs. 4**

Anpassung an eine Änderung im Steuerrecht bezüglich der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften.

zu § 5

Die schwierige finanzielle Lage der Stadt Neubrandenburg erfordert die Erschließung weiterer Einnahmequellen.

In Umsetzung des Erlasses des Innenministeriums zur Haushaltssatzung und zum Haushaltssicherungskonzept mit der Forderung, die Möglichkeit von Einnahmeverbesserungen im Bereich der Steuern zu prüfen, wurde mit dem Haushaltssicherungskonzept 2013/2014 bis 2018 die Maßnahme-Nr. 2014-P-3 die Erhöhung der Zweitwohnungssteuer beschlossen. Im interkommunalen Vergleich ist die Zweitwohnungssteuer, die in Neubrandenburg erhoben wurde, die niedrigste unter den kreisfreien und großen kreisangehörige Städten, die diese Steuer erheben.

Jeweiliger Prozentsatz von der Jahresnettokaltmiete

Neubrandenburg	Schwerin	Rostock	Wismar	Stralsund	Greifswald
8 %	keine Zwst.	10 %	keine Zwst.	Festbeträge	keine Zweitwohnungssteuer
seit		10.02.2010		31.03.2005	
				150,00 €	bis 1.840,65 € jährl. Mietaufwand
				305,00 €	von 1.840,65 € bis 3.681,30 €
				460,00 €	von mehr als 3.681,30 € (Jahresrohmiete)

Mit der vorliegenden Satzung wird die Zweitwohnungssteuer zum 01.01.15 auf 12 v. H. angehoben.

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neubrandenburg (Zweitwohnungssteuersatzung) - Lesefassung

Aufgrund von Art. 2 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neubrandenburg (Zweitwohnungssteuersatzung) wird nachstehend der Wortlaut der Zweitwohnungssteuersatzung in der vom 01.01.2015 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Neubrandenburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder für mindestens zwei Monate im Jahr innehat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte, auch außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland liegende Wohnung des Einwohners. Für die Hauptwohnung muss keine rechtlich gesicherte Verfügungsbefugnis bestehen.
- (3) Eine Zweitwohnung muss nach ihrer Beschaffenheit wenigstens vorübergehend die Führung des Haushaltes ermöglichen. Das Vorhalten der hierfür notwendigen Ausstattung lediglich als Gemeinschaftseinrichtung (z. B. hinsichtlich der Kochgelegenheit, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) steht einer Steuerpflicht nicht entgegen.
- (4) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft führenden Person, deren gemeinsame Wohnung sich in einer anderen Stadt befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

§ 3
Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Stadtgebiet liegenden Zweitwohnung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Minderjährige Zweitwohnungsinhaber unterliegen nicht der Steuerpflicht.

§ 4
Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).

- (2) Anstelle des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährlicher Mietaufwand die ortsübliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich über lassen sind. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.

§ 6
Entstehen und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7
Anzeigepflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Stadt innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Stadt alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gem. § 4 zu machen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz nach § 16 KAG M-V bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder

2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V.

- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 11 Inkrafttreten